

Beglaubigte Abschrift



Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht

Beschluss

10 LA 227/20
5 A 363/18

In der Verwaltungsrechtssache

Frau:

Staatsangehörigkeit: syrisch,

– Klägerin und Zulassungsantragstellerin –

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Walliczek und andere,
Kaiserstraße 15, 32423 Minden - 153526.12.20 -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg -

– Beklagte und Zulassungsantragsgegnerin –

wegen Drittstaatenbescheid (Griechenland)
- Antrag auf Zulassung der Berufung -

hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - 10. Senat - am 18. November 2020 beschlossen:

Auf den Antrag der Klägerin wird die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Osnabrück - Einzelrichter der 5. Kammer - vom 16. September 2020 zugelassen.

Das Berufungsverfahren wird unter dem Aktenzeichen 10 LB 244/20 geführt.

Die Kostenentscheidung bleibt der Schlussentscheidung vorbehalten.

Der Klägerin wird für das Berufungsverfahren Prozesskostenhilfe unter Beiordnung der Rechtsanwaltskanzlei Walliczek & Dias, Minden, bewilligt.

Gründe

I.

Die Klägerin wendet sich gegen die Ablehnung ihres Asylantrags als unzulässig und die Androhung ihrer Abschiebung nach Griechenland.

Die Klägerin ist syrische Staatsangehörige und stellte im Jahr 2018 in Deutschland einen Asylantrag. Zuvor wurde ihr bereits in Griechenland internationaler Schutz gewährt.

Mit Bescheid vom 26. März 2018 lehnte das Bundesamt den Asylantrag der Klägerin als unzulässig ab (Ziffer 1) und stellte fest, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 2). Weiter setzte das Bundesamt der Klägerin eine Ausreisefrist von 30 Tagen, drohte ihre Abschiebung nach Griechenland an (Ziffer 3) und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Ziffer 4).

Die gegen diesen Bescheid am 9. April 2018 erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 16. September 2020 ab, soweit es das Verfahren nicht wegen der teilweisen Rücknahme der Klage einstellte. Die Ablehnung des Asylantrags nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG sei rechtmäßig, weil die Klägerin bereits in Griechenland internationalen Schutz erhalten habe und ihr bei einer Rückkehr nach Griechenland keine Verletzung ihrer Rechte aus Art. 4 GRC, Art. 3 EMRK drohe. Unter Bezugnahme auf das Urteil der Kammer vom 2. September 2019 (5 A 326/18) stelle sich die Lage in Griechenland wie folgt dar: Anerkannt Schutzberechtigte erhielten durch den griechischen Staat keine wohnungsbezogenen Sozialleistungen. Personen, die im Rahmen ihres Asylverfahrens durch das ESTIA-Programm eine Wohnung zugewiesen bekommen hätten oder in einer

offiziellen Flüchtlingsunterkunft untergebracht waren, dann aber Griechenland verlassen hätten, um in einem anderen Mitgliedstaat einen Zweitanspruch zu stellen, würden nach ihrer Rückkehr nicht noch einmal in eine solche Unterkunft eingewiesen werden. Eine Anmietung von Wohnraum sei in der Praxis häufig dadurch erschwert, dass freier Wohnraum traditionell an Familienmitglieder und Bekannte abgegeben werde oder die Wohnungssuchenden mit Vorurteilen konfrontiert würden. Nichtregierungsorganisationen unterstützten bei der Wohnungsfindung und würden bei der Beantragung von Steuer- und Sozialversicherungsnummer helfen. Es bestünden nur sehr begrenzte Kapazitäten an staatlichen Obdachlosenunterkünften mit Wartelisten. Dass trotz dieses Umstands Obdachlosigkeit unter Flüchtlingen kein augenscheinliches Massenphänomen darstelle, sei auf die Bildung von eigenen Strukturen und Vernetzung innerhalb der jeweiligen Landsmannschaften zurückzuführen. Anerkannt Schutzberechtigte hätten in gleicher Weise wie Einheimische Zugang zu allgemeinen Sozialhilfeleistungen. Voraussetzung sei aber das Einreichen verschiedener Dokumente. Es sei ein mindestens einjähriger legaler Aufenthalt in Griechenland nachzuweisen, was im Regelfall durch Vorlage der Steuererklärung des Vorjahres erfolge. Die Stiftung ProAsyl stelle fest, dass es für anerkannt Schutzberechtigte extrem schwierig sei, diese Dokumente zu bekommen. Sofern die Schutzberechtigten keinen festen Wohnsitz hätten, sei eine Bescheinigung über die Obdachlosigkeit vorzulegen. Nach Griechenland zurückkehrende Schutzberechtigte dürften aber bereits besondere Schwierigkeiten haben, einen dauerhaften und legalen Aufenthalt im Inland nachzuweisen. Bereits anerkannte Schutzberechtigte könnten nicht in das sogenannte CashCard-Programm aufgenommen werden. Die Sicherung des Lebensunterhalts durch Erwerbstätigkeit sei schwierig. Alleinreisende männliche Schutzberechtigte hätten aufgrund der hohen Arbeitslosigkeit nur geringe Chancen, Zugang zu qualifizierter Arbeit zu finden. Suppenküchen von Nichtregierungsorganisationen bildeten ein „elementares Auffangnetz gegen Hunger und Entbehrungen“. Der Zugang zu medizinischer Versorgung sei gewährleistet.

Das Verwaltungsgericht ist ausgehend von den vorzitierten Erkenntnissen zu dem Schluss gekommen, dass der Klägerin keine Verletzung ihrer Rechte aus Art. 4 GRC bzw. Art. 3 EMRK drohe. Zwar sei nicht anzunehmen, dass sie nach ihrer Rückkehr in einer griechischen Flüchtlingsunterkunft oder in einer durch den UNHCR geförderten Unterkunft unterkommen könne. Sofern es ihr nicht gelinge, jedenfalls vorübergehend einen Platz in einer Obdachlosenunterkunft zu erhalten, sei sie jedoch auf informelle Unterkünfte angewiesen. Ein Zugang zur sozialen Grundsicherung bestehe wegen des nichterfüllten Mindestaufenthalts nicht. Zu berücksichtigen sei auch, dass die Klägerin keinen Anspruch auf Zuweisung einer Wohnung oder unbedingte Gewährung von Sozialleistungen habe, da insofern nur ein Anspruch auf Inländergleichbehandlung bestehe,

der erfüllt werde. Gleichwohl stehe die Klägerin nicht der sicheren Obdachlosigkeit gegenüber, da nach der Erkenntnislage Obdachlosigkeit unter Flüchtlingen nicht vermehrt auftrete. Sie werde zunächst bei Hilfsorganisationen oder über informelle Netzwerke eine Unterkunft finden müssen und auch können. Ebenso verhalte es sich mit der Versorgung mit Lebensmitteln und Dingen des täglichen Bedarfs. Die Klägerin werde eine große Eigeninitiative entfalten müssen, um ihr Leben in Griechenland zu organisieren und aufzubauen. Nach einer Übergangszeit werde sie aber in der Lage sein, durch Hilfs- und Gelegenheitstätigkeiten jedenfalls einen Teil ihres Lebensunterhalts selbstständig zu sichern. Eine darüberhinausgehende Versorgung verlange Art. 4 GRC bzw. Art. 3 EMRK nicht.

Gegen dieses Urteil richtet sich der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung vom 26. Oktober 2020.

II.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat Erfolg. Die Berufung ist zuzulassen, weil die Klägerin dargelegt hat, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat.

Eine Rechtssache ist nach der ständigen Rechtsprechung des Senats nur dann im Sinne des § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG grundsätzlich bedeutsam, wenn sie eine höchstrichterlich noch nicht geklärte Rechtsfrage oder eine obergerichtlich bislang noch nicht beantwortete Tatsachenfrage von allgemeiner Bedeutung aufwirft, die im Rechtsmittelverfahren entscheidungserheblich und einer abstrakten Klärung zugänglich ist, im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Weiterentwicklung des Rechts einer fallübergreifenden Klärung in einem Berufungsverfahren bedarf, nicht schon geklärt ist und (im Falle einer Rechtsfrage) nicht bereits anhand des Gesetzeswortlauts und der üblichen Regeln sachgerechter Auslegung sowie auf der Grundlage der einschlägigen Rechtsprechung ohne Durchführung eines Berufungsverfahrens beantwortet werden kann (BVerwG, Beschluss vom 8.8.2018 – 1 B 25.18 –, juris Rn. 5, zu § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO; ferner: GK-AsylG, Stand: Juni 2019, § 78 AsylG Rn. 88 ff. m.w.N.; Hailbronner, Ausländerrecht, Stand: April 2019, § 78 AsylG Rn. 21 ff. m.w.N).

Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache gemäß § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG verlangt daher nach der ständigen Rechtsprechung des Senats (u.a. Senatsbeschluss vom 13.9.2018 - 10 LA 349/18 -, juris Rn. 2 ff.):

1. dass eine bestimmte Tatsachen- oder Rechtsfrage konkret und eindeutig bezeichnet,
2. ferner erläutert wird, warum sie im angestrebten Berufungsverfahren entscheidungserheblich und klärungsbedürftig wäre und
3. schließlich dargetan wird, aus welchen Gründen ihre Beantwortung über den konkreten Einzelfall hinaus dazu beitrüge, die Rechtsfortbildung zu fördern oder die Rechtseinheit zu wahren.

Die Darlegung der Entscheidungserheblichkeit und Klärungsbedürftigkeit der bezeichneten Frage im Berufungsverfahren (2.) setzt voraus, dass substantiiert dargetan wird, warum sie im Berufungsverfahren anders als im angefochtenen Urteil zu entscheiden sein könnte und - im Falle einer Tatsachenfrage - welche (neueren) Erkenntnismittel eine anderslautende Entscheidung nahelegen (ständige Rechtsprechung des Senats: u. a. Senatsbeschluss vom 18.2.2019 - 10 LA 27/19 -; Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 25.7.2017 - 9 LA 70/17 - m.w.N.). Die Begründungspflicht verlangt daher, dass sich der Zulassungsantrag mit den Erwägungen des angefochtenen Urteils substantiiert auseinandersetzt (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.6.2019 - 5 BN 4.18 -, zu den Anforderungen an die Darlegung einer grundsätzlichen Bedeutung gemäß § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Die Darlegung einer Tatsachenfrage setzt außerdem eine intensive, fallbezogene Auseinandersetzung mit den von dem Verwaltungsgericht herangezogenen und bewerteten Erkenntnismitteln voraus (Senatsbeschluss vom 18.2.2019 - 10 LA 27/19 -; Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 13.1.2009 - 11 LA 471/08 -, juris Rn. 5), weil eine Frage nicht entscheidungserheblich und klärungsbedürftig ist, die sich schon hinreichend klar aufgrund der vom Verwaltungsgericht berücksichtigten Erkenntnismittel beantworten lässt (GK-AsylG, a.a.O., § 78 AsylG Rn. 609 m.w.N; vgl. auch BVerwG, Beschlüsse vom 30.1.2014 - 5 B 44.13 -, juris Rn. 2, und vom 17.2.2015 - 1 B 3.15 -, juris Rn. 3, zu den Anforderungen an die Darlegung einer grundsätzlichen Bedeutung gemäß § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Erforderlich ist daher über den ergebnisbezogenen Hinweis, dass der Bewertung der Situation in dem betreffenden Land zu der als klärungsbedürftig bezeichneten Tatsachenfrage durch das Verwaltungsgericht im Ergebnis nicht gefolgt werde, hinaus, dass in Auseinandersetzung mit den Argumenten des Verwaltungsgerichts und den von ihm herangezogenen Erkenntnismitteln dargetan wird, aus welchen Gründen dieser Bewertung im Berufungsverfahren nicht zu folgen sein wird (GK-AsylG, a.a.O., § 78 AsylG Rn. 610 m.w.N). Dabei ist es Aufgabe des Zulassungsantragstellers, durch die

Benennung von Anhaltspunkten für eine andere Tatsacheneinschätzung, also insbesondere durch das Anführen bestimmter (neuerer) Erkenntnisquellen, darzutun, dass hierfür zumindest eine gewisse Wahrscheinlichkeit besteht (GK-AsylG, a.a.O., § 78 AsylG Rn. 610 f. m.w.N). Es reicht deshalb nicht, wenn der Zulassungsantragsteller sich lediglich gegen die Würdigung seines Vorbringens durch das Verwaltungsgericht wendet und eine bloße Neubewertung der vom Verwaltungsgericht berücksichtigten Erkenntnismittel verlangt (GK-AsylG, a.a.O., § 78 AsylG Rn. 609 m.w.N, Hailbronner, a.a.O., § 78 AsylG Rn. 28).

Diesen Darlegungsanforderungen genügt der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung.

Sie hält für grundsätzlich klärungsbedürftig,

„ob bei einer Rücküberstellung anerkannter Flüchtlinge (hier: eine alleinstehende gesunde und arbeitsfähige junge Frau) nach Griechenland diese aufgrund der Maßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie in die ernsthafte Gefahr geraten, einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 GRCh (bzw. Art. 3 EMRK) ausgesetzt zu werden“ und

„ob bei einer Rücküberstellung anerkannter Flüchtlinge (hier: eine alleinstehende gesunde Frau) nach Griechenland diese in die ernsthafte Gefahr geraten, einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 GRCh (bzw. Art. 3 EMRK) ausgesetzt zu werden“?

Unter Auseinandersetzung mit den Erkenntnismitteln des Verwaltungsgerichts und Anführung neuerer Erkenntnismittel, auf die das Verwaltungsgericht in den Gründen der Entscheidung nicht eingegangen ist bzw. von diesem nicht berücksichtigt worden sind, tritt die Klägerin der Argumentation des Verwaltungsgerichts im Einzelnen entgegen. Viele anerkannte Schutzberechtigte kämen nicht in Notunterkünften unter, sondern blieben obdachlos oder wohnten in verlassenen Häusern oder überfüllten, oft untervermieteten Wohnungen in erbärmlichen Verhältnissen. Insoweit komme auch nicht in Betracht, die fehlende Sicherstellung der Unterbringung maßgeblich auf ein Verhalten der Klägerin, namentlich deren Ausreise zurückzuführen, welches einen relevanten Verstoß gegen Art. 4 GRC ausschließen könnte. Notunterkünfte von Nichtregierungsorganisationen

seien nicht in ausreichender Zahl vorhanden, zumal sie auch zeitlich begrenzt sein dürften. Abgesehen davon, dass anerkannt Schutzberechtigte faktisch keinen Zugriff auf privat angebotenen Wohnraum hätten, würden ihr - der Klägerin - auch die finanziellen Mittel für eine dauerhafte Anmietung fehlen. Selbst alleinstehende Erwerbstätige könnten entgegen der Annahme des Verwaltungsgerichts nicht alsbald nach ihrer Rückkehr eine Arbeitsstelle finden, die ihren Lebensunterhalt sichern würde, zumal anzunehmen sei, dass sich die wirtschaftliche Situation Griechenlands durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie weiter verschlechtern werde. Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit setze zudem den Nachweis eines Wohnsitzes voraus, welcher wiederum ohne ein regelmäßiges Einkommen in realistischer Weise nicht zu erlangen sei. Auf informelle Wohnprojekte in Form besetzter Häuser könne die Klägerin entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts nicht verwiesen werden. Denn dort herrschten menschenunwürdige Zustände und die Besetzung fremder Häuser sei illegal. Zudem habe die Regierung teils mit der Räumung dieser Häuser begonnen. Auch könne das Verwaltungsgericht eine unmenschliche Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK nicht mit der Begründung verneinen, die aus Griechenland ausreisenden anerkannt Schutzberechtigten hätten sich mit ihrer Ausreise freiwillig und bewusst ihren Unterkunfts- und Sozialleistungsanspruchs begeben. Das Verwaltungsgericht könne auch nicht maßgeblich darauf abstellen, ob bzw. dass die Lage anerkannter Schutzberechtigter eine andere wäre, wenn sie in dem Aufnahmestaat geblieben wären. Die Regelungen des gemeinsamen europäischen Asylsystems und Art. 4 GRC bzw. Art. 3 EMRK sähen eine solche Sanktionierung nicht vor. Soweit anerkannt Schutzberechtigten die gleichen Rechte wie griechischen Staatsangehörigen eingeräumt wären, seien diese faktisch nicht bzw. nicht in zumutbarer Zeit umsetzbar.

Damit hat die Klägerin ausreichend dargetan, dass die von ihr aufgeworfenen Fragen anders als vom Verwaltungsgericht zu beantworten sein könnten, zumal sich aus dessen Entscheidungsgründen auch nicht in nachvollziehbarer Weise ergibt, dass ihr bei einer Rückkehr nach Griechenland als anerkannt Schutzberechtigte keine Verletzung ihrer Rechte aus Art. 4 GRC droht. Aufgrund welcher tatsächlicher Umstände das Verwaltungsgericht zu der Auffassung gelangt, der Klägerin werde es bei einer Rückkehr nach Griechenland ohne dortige staatliche Hilfe gelingen, eine Unterkunft zu finden und sich in menschenwürdiger Weise zu versorgen, geht aus der Entscheidung nicht ausreichend hervor. Die Beurteilung von möglicherweise gegen Art. 4 GRC verstoßende Bedingungen in einem Mitgliedsstaat muss, jedenfalls, wenn diese - wie hier - ernsthaft zweifelhaft sind, auf einer hinreichend verlässlichen, auch ihrem Umfang nach zureichenden tatsächlichen Grundlage beruhen (BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 10.10.2019 – 2 BvR 1380/19 –, juris Rn. 15).

Das Antragsverfahren wird als Berufungsverfahren fortgeführt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht (§ 78 Abs. 5 S. 3 AsylG). Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Berufung zu begründen. Die Begründung ist schriftlich bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, oder Postfach 2371, 21313 Lüneburg, oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden des 10. Senats verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe). Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig (§ 124a Abs. 3 Sätze 3 bis 5 und Abs. 6 VwGO).

Die Bewilligung der von der Klägerin beantragten Prozesskostenhilfe unter Beiordnung ihrer Prozessbevollmächtigten beruht auf § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i.V.m. §§ 114 Abs. 1 Satz 1, 121 Abs. 1 ZPO.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Malinowski

Feldmann

Kramer-Natho

Beglaubigt
Lüneburg, 23.11.2020

- elektronisch signiert -
Heidtke
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle